

DKG-Empfehlung zur Weiterbildung Intermediate Care Pflege

vom 18.06.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele der Weiterbildung.....	3
§ 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten	4
§ 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung.....	6
§ 5 Anrechnung	6
§ 6 Aufnahmeverfahren	7
§ 7 Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung	8
§ 8 Theoretischer Teil der Weiterbildung	9
§ 9 Praktischer Teil der Weiterbildung	9
§ 10 Modulprüfungen und praktische Leistungsnachweise	11
§ 11 Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfungen.....	12
§ 12 Zulassung zu den Abschlussprüfungen	13
§ 13 Abschlussprüfungen	14
§ 14 Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse.....	15
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	16
§ 16 Unterbrechungen.....	16
§ 17 Täuschungsversuche	17
§ 18 Benotung.....	17
§ 19 Gesamtnote.....	18
§ 20 Zeugnis	18
§ 21 Anerkennung der Weiterbildung	19
§ 22 Ende des Weiterbildungsverhältnisses	22
§ 23 Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung	22
§ 24 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes.....	22
§ 25 Inkrafttreten	23

Präambel

Die DKG hat am 18.06.2019 in ihrer 296. Vorstandssitzung die DKG-Empfehlung zur Weiterbildung im Fachgebiet „Intermediate Care Pflege“ verabschiedet.

Besteht in einem Bundesland keine landesrechtliche Regelung der Weiterbildung, dient diese DKG-Empfehlung als Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung.

Diese DKG-Empfehlung ersetzt die bisherige DKG-Empfehlung vom 29.11.2016, geändert am 17.09.2018, und tritt mit Wirkung zum 01.09.2019 in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Empfehlung regelt die Weiterbildung und Prüfung von folgenden Pflegenden (- im Nachfolgenden als „Teilnehmende“¹ bezeichnet -):

- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,
- Gesundheits- und Krankenpflegern,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern
- Krankenschwestern, -pflegern,
- Kinderkrankenschwestern, -pflegern

§ 2 Ziele der Weiterbildung

- (1) Die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung im Fachgebiet Intermediate Care Pflege befähigt Teilnehmende Patienten² entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu pflegen.
- (2) Nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung begegnen die Teilnehmenden komplexen beruflichen Situationen mit individuellem Handeln, indem fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen vertieft und erweitert werden. Die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Patienten werden ebenso wie ihre familiären, sozialen, spirituellen und kulturellen Aspekte einbezogen. Darüber hinaus steht die Sicherheit der Patienten im Fokus der pflegerischen Versorgung.

¹ Soweit im Folgenden Personen in der weiblichen Form genannt werden, ist auch stets die jeweils männliche Form gemeint.

² Soweit im Folgenden der Begriff „Patient“ Verwendung findet, sind alle Altersstufen gemeint.

- (3) In der Weiterbildung werden den Teilnehmenden Inhalte zur Kompetenzentwicklung vermittelt, die in den jeweiligen Modulen detailliert beschrieben werden.

§ 3

Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

- (1) Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die von der DKG³ als zur Weiterbildung geeignet anerkannt worden sind.
- (2) Eine Weiterbildungsstätte wird anerkannt, wenn
1. die Leitung der Weiterbildung entweder
 - a. einer Person mit berufspädagogischer Hochschulqualifikation (Masterabschluss / Diplomabschluss)⁴ und mit abgeschlossener Weiterbildung für das Fachgebiet Intensiv und Anästhesiepflege, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege alleine
 - oder**
 - b. einer Person mit berufspädagogischer Hochschulqualifikation (Masterabschluss / Diplomabschluss)⁴ gemeinsam mit einer Person mit abgeschlossener Weiterbildung für das Fachgebiet Intensiv und Anästhesiepflege, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege und berufspädagogischer Zusatzqualifikation (mindestens Praxisanleiterqualifikation⁵)obliegt,
 2. geeignete Dozenten für den Unterricht zur Verfügung stehen, z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger/innen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen mit abgeschlossener Weiterbildung im Fachgebiet Inter-

³ Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen: „Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die als zur Weiterbildung geeignet staatlich anerkannt worden sind.“

⁴ Lehrerinnen für Pflegeberufe sowie Pflegepädagoginnen (B.A.) genießen Bestandsschutz in ihrer jetzigen Leitungsposition, wenn sie nachweislich *bisherige* Formen der Weiterbildung Intermediate Care Pflege durchgeführt haben. Die Prüfung, ob eine bisherige Form der Weiterbildung anerkannt wird, obliegt der DKG. Ebenso genießen Lehrerinnen für Pflegeberufe sowie Pflegepädagoginnen (B.A.) Bestandsschutz in ihrer jetzigen Leitungsposition, wenn sie die Weiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege oder Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege nach der DKG-Empfehlung (2011 oder 2015) oder landesrechtlichen Verordnung leiten.

⁵ Die Qualifikation zum Praxisanleiter entsprechend „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung“ vom 29.09.2015 oder einer von der DKG anerkannten vergleichbaren Qualifikation.

- mediate Care Pflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege und Unterrichtserfahrung, Ärzte mit pädagogischer Qualifikation oder Unterrichtserfahrung, wissenschaftliche Mitarbeiter einer Klinik mit Unterrichtserfahrung oder Personen aus anderen Bereichen mit entsprechender Erfahrung in der Unterrichtstätigkeit,
3. ein Konzept zur Umsetzung sämtlicher Module mit fachlich und pädagogisch geeigneten Dozenten und der Praxisanleitung vorgelegt wird,
 4. das Vorhandensein von Praxisanleitern nachgewiesen wird, d.h. mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden gemäß der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung“ vom 29.09.2015 oder vergleichbarer Qualifikation und erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Fachgebiet Intermediate Care Pflege oder „Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder „Pädiatrischer Intensiv- und Anästhesiepflege“,
 5. ausreichende, unter Anleitung stehende Arbeitsplätze für die praktische Weiterbildung nachgewiesen werden,
 6. die zur erfolgreichen Durchführung der praktischen Weiterbildung erforderlichen Einsatzbereiche in der eigenen Einrichtung oder bei einer vertraglich angeschlossenen Kooperationskrankenhaus/-einrichtung⁶ gewährleistet werden,
 7. der zielorientierte Theorie-Praxistransfer (u.a. Lernortkooperation) gewährleistet ist und
 8. die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Strebt eine Bildungseinrichtung die Anerkennung als Weiterbildungsstätte für die Intermediate Care Pflege Weiterbildung an, so sind die vollständigen Antragsunterlagen (gemäß **Anlagen III**) der jeweiligen Weiterbildung) spätestens zehn Wochen vor Weiterbildungsbeginn bei der DKG⁷ einzureichen. Eine kürzere Anmeldefrist ist nur mit vorheriger Zustimmung der DKG möglich.
- (4) Eine rückwirkende Anerkennung von Weiterbildungsstätten (nach Weiterbildungsbeginn) ist nicht möglich.

⁶ Nachfolgend in der DKG-Empfehlung immer als Kooperationspartner bezeichnet.

⁷ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

- (5) Die Anerkennung der Weiterbildungsstätte kann von der DKG⁸ widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 entfallen ist.

§ 4

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung

Zur Weiterbildung wird zugelassen, wer die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes besitzt und nachweist, dass er nach Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes mindestens sechs Monate im Fachgebiet der Intermediate Care Pflege oder Intensivpflege tätig war.

§ 5

Anrechnung

- (1) Auf die Dauer der Weiterbildung können abgeschlossene Module oder Moduleinheiten angerechnet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. **Abgeschlossene Weiterbildungen** nach der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20.09.2011 und frühere DKG-Empfehlungen zur pflegerischen Weiterbildung: Eine Anrechnung kann hinsichtlich hiesiger Empfehlung betreffender Inhalte des Basismoduls (B IMC M I) entsprechend erfolgen. Hierfür ist eine erfolgreiche Eingangsprüfung durch die Weiterbildungsstätte erforderlich, in der die Inhalte des Basismoduls (B IMC M I) der DKG-Empfehlung Intermediate Care Pflege nachgewiesen werden.
 2. Haben die Teilnehmenden nachweislich eine der pflegerischen DKG-Weiterbildungen nach der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29.09.2015 erfolgreich abgeschlossen, entfällt die Teilnahme am Basismodul der Weiterbildung Intermediate Care Pflege.
- (2) Nachweislich erfolgreich absolvierte Anteile (theoretische und praktische Weiterbildung) aus **anderen Qualifikationen** (nicht DKG-Weiterbildungen) können

⁸ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

auf Antrag der Teilnehmenden angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Intermediate Care Pflege gegeben ist und die maximale Dauer der Weiterbildung nicht überschritten wird.

- (3) Alle absolvierten Anteile aus Qualifikationen gemäß Absatz 1 und 2 dürfen bei Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein.
- (4) Ggf. ist die erforderliche Handlungskompetenz durch geeignete Prüfungen nachzuweisen. Die Entscheidung, ob eine Prüfung erforderlich ist, liegt bei der Leitung der Weiterbildung.
- (5) Wenn keine Gleichwertigkeit zur Weiterbildung Intermediate Care Pflege insgesamt (Theorie und Praxis) besteht, muss die Leitung der Weiterbildung der DKG ein Konzept vorlegen, wie die Gleichwertigkeit erreicht werden kann.
- (6) Zur Prüfung der Gleichwertigkeit müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:
 1. deutsche Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester, -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenkrankenschwester, Gesundheits- und Kinderkrankenkrankenschwester“, „Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester, -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenkrankenschwester, Gesundheits- und Kinderkrankenkrankenschwester“ und
 2. curriculare Darstellung von Theorie und Praxis (detaillierte Auflistung) der auf Gleichwertigkeit anzuerkennenden Weiterbildung.
 3. Die Nachweise sind in Form von beglaubigten Fotokopien zu erbringen; sie sind ggf. ins Deutsche zu übersetzen.
- (7) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind für die Abschlussprüfungen relevant.
- (8) Die Entscheidung, ob durch das vorgelegte Konzept eine Gleichwertigkeit erreicht wird, obliegt der DKG.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge zur Aufnahme in die Weiterbildung Intermediate Care Pflege sind an die Leitung der Weiterbildung zu richten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf,
 2. Zeugnis der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung, Krankenpflege- bzw. Kinderkrankenpflegeausbildung,
 3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes und
 4. Nachweis über eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung im Fachgebiet der Intermediate Care Pflege, Intensiv- oder Pädiatrischen Intensivpflege.
- (3) Über die Aufnahme in die Weiterbildung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.

§ 7

Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend. Sie dauert mindestens ein bis höchstens vier Jahre.
- (2) Die Weiterbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil nebst entsprechenden Modulprüfungen, zwei praktischen Leistungsnachweisen sowie einer praktischen und mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Der theoretische Teil der Weiterbildung findet in modularer Form an von der DKG⁹ anerkannten Weiterbildungsstätten statt und besteht aus einem Basismodul sowie drei Fachmodulen. Die Module wiederum gliedern sich in Moduleinheiten.
- (4) Der praktische Teil der Weiterbildung findet in festgelegten Einsatzbereichen in der eigenen Einrichtung und/oder in Kooperationseinrichtungen statt.
- (5) Die Weiterbildung umfasst:
 1. mindestens 360 Stunden¹⁰ Theorie¹¹ (davon können maximal 25 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden),

⁹ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

¹⁰ Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

¹¹ Die 360 Stunden Theorie bedeuten die Netto-Theiestunden. Dies sind die zu verbleibenden notwendigen Stunden nach Abzug von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot.

2. mindestens 900 Stunden¹² praktische Weiterbildung¹³, die unter fachkundiger Anleitung (Praxisanleiter) stehen und
 3. die jeweiligen Prüfungen (vier Modulprüfungen, zwei praktische Leistungsnachweise sowie die praktische und mündliche Abschlussprüfung).
- (6) Die Gesamtverantwortung für die Planung, Organisation sowie Koordination der theoretischen und praktischen Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung.

§ 8

Theoretischer Teil der Weiterbildung

- (1) Die theoretische Weiterbildung ist modular gestaltet. Module unterteilen sich in mehrere Moduleinheiten.
- (2) Module bezeichnen ein Cluster bzw. einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Die Module schließen jeweils mit einer Prüfung ab.
- (3) Für die Weiterbildung gilt das aufgeführte Basismodul (gemäß **Anlage II**) sowie die Fachmodule (gemäß **Anlage III**).
- (4) Die Weiterbildung beginnt mit dem Basismodul, das innerhalb der ersten sechs Monate der Weiterbildung abgeschlossen werden muss. Parallel können Inhalte der Fachmodule angeboten werden.
- (5) Über die Teilnahme am Unterricht sind Nachweise zu führen.

§ 9

Praktischer Teil der Weiterbildung

- (1) Sinn und Zweck der praktischen Weiterbildung sind der Transfer theoretischer Inhalte in die Praxis sowie die Förderung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen.

¹² Eine Stunde der praktischen Weiterbildung umfasst 60 Minuten.

¹³ Die 900 Stunden praktische Weiterbildung bedeuten die Netto-Einsatzzeit. Dies sind die zu verbleibenden notwendigen Stunden nach Abzug von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot.

- (2) Für die Weiterbildung im Fachgebiet Intermediate Care Pflege gelten die in der **Anlage III** festgelegten Einsatzbereiche und Stunden.
- (3) Die Weiterbildungsstätte und die angeschlossenen Krankenhäuser/Einrichtungen stellen die praktische Weiterbildung durch qualifizierte Praxisanleiter (s. „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung vom 29.09.2015“) sicher.
- (4) Bei den praktischen Einsätzen muss der Weiterbildungsauftrag gewahrt bleiben. Es müssen mindestens zehn Prozent der praktischen Weiterbildung, anteilmäßig entsprechend der Zeiten der praktischen Einsatzbereiche, unter Anleitung einer Praxisanleiterin (praktische Anleitung) geplant, durchgeführt und dokumentiert werden (gemäß **Anlage III**).
- (5) In der Regel sollte eine Praxisanleiterin für zehn Teilnehmende zur Verfügung stehen.
- (6) Möchte ein Krankenhaus/eine Einrichtung eine Teilnehmende in eine durch die DKG¹⁴ anerkannte Weiterbildungs/-stätte entsenden, so muss diese(s) Krankenhaus/Einrichtung einen Antrag zur Aufnahme in den Weiterbildungsverbund an die Leitung der Weiterbildung richten. Die vollständigen Antragsunterlagen des/der zukünftigen Kooperationspartner(s) sind von der Leitung der Weiterbildung zu prüfen und in Kopie mindestens vier Wochen vor Weiterbildungsbeginn bei der DKG¹⁵ einzureichen¹⁶. Für den Eingang bei der DKG ist der Poststempel maßgeblich.
 1. Notwendige Unterlagen, die bei der Leitung der Weiterbildung eingereicht werden müssen, sind:
 - **Kooperationsvertrag** zwischen Weiterbildungsstätte und neuem Kooperationspartner,
 - **Anlage 1** (Leistungsspektrum der entsprechenden Abteilungen, je nach Weiterbildungsrichtung),
 - **Anlage 2** (Praktische Weiterbildung: Einsatzzeiten und
 - **Anlage 3** (Nachweis der Praxisanleiter inkl. ihrer Qualifikation)

¹⁴ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

¹⁵ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

¹⁶ In Bayern sind die Antragsunterlagen entsprechend früher, d.h. vor der „DKG-Frist“ bei der BKG einzureichen.

2. Eine rückwirkende Aufnahme von Krankenhäusern/Einrichtungen in den Verbund nach Weiterbildungsbeginn ist nicht möglich.
- (7) Der praktische Teil der Weiterbildung kann unter den definierten Voraussetzungen ausschließlich bei einem Kooperationspartner absolviert werden, wenn das Krankenhaus/die Einrichtung alle Mindestanforderungen für die praktische Weiterbildung im Fachgebiet Intermediate Care Pflege erfüllt (gemäß **Anlage III**). Sind die Mindestanforderungen nicht erfüllt, muss ein externer praktischer Einsatz in einem anderen dem Verbund angehörenden Krankenhaus oder einer anderen dem Verbund angehörenden Einrichtung erfolgen.
- (8) Über die Teilnahme an der praktischen Weiterbildung sowie über die Praxisanleitung sind Nachweise zu führen.

§ 10 Modulprüfungen und praktische Leistungsnachweise

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei den vier Modulprüfungen des **theoretischen Teils** der Weiterbildung gilt:
 1. Eine Modulprüfung ist eine Leistungsprüfung im Rahmen der Weiterbildung. Die Modulprüfungen sind von der Weiterbildungsstätte zu benoten, worüber eine Modulbescheinigung auszustellen ist (gemäß **Anlage III**).
 2. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und den Handlungskompetenzen, die gemäß der „DKG-Empfehlung Intermediate Care Pflege“¹⁷ - unter Berücksichtigung der jeweiligen Moduleinheiten - für das betreffende Modul, vorgesehen sind.
 3. Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung. Jede Prüfungsform muss mindestens einmal im Rahmen der Weiterbildung durchgeführt werden.
 4. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Teilnehmende eine mindestens ausreichende Leistung (4,4) gemäß § 18 erreicht hat.
 5. Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal und nur an derselben Weiterbildungsstätte wiederholt werden. Über den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Prü-

¹⁷ Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre der Verweis auf die DKG-Empfehlung zu den landesrechtlichen Besonderheiten zu ersetzen.

fungsform im Rahmen der Wiederholungsprüfung muss beibehalten werden.

- (3) Bei den Prüfungen des **Praktischen Teils** der Weiterbildung (praktische Leistungsnachweise) gilt:

Die Leitung der Weiterbildung stellt sicher, dass (zusätzlich zu den Modulprüfungen) zwei benotete praktische Leistungsnachweise erfolgen. Hierüber ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfungen

- (1) Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird bei der Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
1. einer Vorsitzenden (bestimmt durch die Leitung der Weiterbildung),
 2. der Leitung der Weiterbildung oder deren Stellvertretung,
 3. mindestens zwei an der Weiterbildung beteiligten Dozentinnen, davon eine Pflegenden mit abgeschlossener Weiterbildung im Fachgebiet Intermediate Care Pflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege¹⁸ oder Pädiatrischer Intensiv- und Anästhesiepflege“ und berufspädagogischer Zusatzqualifikation,
 4. mindestens zwei von der Weiterbildungsstätte bestellte pflegerische Prüferinnen für die praktische Prüfung, von denen beide die abgeschlossene Weiterbildung im Fachgebiet Intermediate Care Pflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege¹⁹ oder Pädiatrischer Intensiv- und Anästhesiepflege besitzen und eine von beiden die berufspädagogische Zusatzqualifikation besitzt.
- (3) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen zu benennen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

¹⁸ § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.

¹⁹ § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, wie unter Abs. 2 geregelt, ist der DKG²⁰ im Einzelfall auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 12

Zulassung zu den Abschlussprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist von der Teilnehmenden frühestens acht Wochen und spätestens vier Wochen vor Ende der Weiterbildung an die Leitung der Weiterbildung zu stellen. Die Leitung der Weiterbildung leitet die Anträge an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiter.
- (2) Die genauen Fristen zur Weitergabe an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Leitung der Weiterbildung fest.
- (3) Die Leitung der Weiterbildung fügt den Anträgen bei:
1. den Nachweis, dass bis zum Prüfungstermin die Voraussetzungen über die Teilnahme von mindestens 360 Stunden Theorie (Module) und mindestens 900 Stunden praktische Weiterbildung erreicht werden,
 2. den Nachweis über die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen nach § 10 Abs. 2,
 3. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der zwei praktischen Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 3 und
 4. den Nachweis über die praktischen Anleitungen nach § 9 Abs. 4.
- (4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in Absprache mit der Leitung der Weiterbildung bis drei Wochen vor Prüfungsbeginn über die Zulassung zu den Prüfungen.
- (5) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Leitung der Weiterbildung bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn schriftlich mit, ob eine Zulassung oder Ablehnung der Antragstellerin erfolgt.
- (6) Sofern die Antragstellerin abgelehnt werden sollte, ergeht eine schriftliche Begründung an die Leitung der Weiterbildung, die diese an die Antragstellerin weiterleitet.

²⁰ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

- (7) Wird die Antragstellerin zu den Prüfungen zugelassen, erfolgt die Ladung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Abschlussprüfungstermin schriftlich durch die Leitung der Weiterbildung.

§ 13 Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Beauftragte der Aufsichtsbehörden sind – unter vorheriger Anmeldung – berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.
- (3) Die Termine der Abschlussprüfungen (praktisch und mündlich) sind der DKG acht Wochen vorher mitzuteilen.²¹

(4) Praktische Abschlussprüfung

1. Die Prüfung erfolgt in Anwesenheit von zwei Fachprüferinnen (gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 4) die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.
2. Die Teilnehmende muss die Pflege eines Patienten/einer Patientengruppe gemäß der Zielsetzungen der Weiterbildung planen, organisieren, durchführen, begründen und evaluieren.
3. Über die praktische Abschlussprüfung ist von einer der Fachprüferinnen ein Protokoll zu fertigen, das von der zweiten Fachprüferin gegenzuzeichnen ist.
4. Aus den von den Fachprüferinnen ermittelten Noten bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüferinnen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

(5) Mündliche Abschlussprüfung

1. Grundlage bilden die in den **Anlagen II und III** aufgeführten Basis- und Fachmodule.

²¹ Weiterbildungsstätten in Bayern richten diese Mitteilungen direkt an die Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V. (BKG).

2. Bei der mündlichen Abschlussprüfung müssen zusätzlich zur Prüfungsausschussvorsitzenden mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 11 Abs. 2 anwesend sein.
 3. In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmende gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
 4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Prüfung durchführen, bewerten die Leistungen mit einer der in § 18 bezeichneten Noten. Aus diesen Noten bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den die Prüfung durchführenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung (Note der mündlichen Abschlussprüfung).
- (6) Über die Abschlussprüfungen ist – für jede Teilnehmende getrennt – jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 14

Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse

- (1) Vor Beginn einer jeden Prüfung ist die Teilnehmende zu befragen, ob sie gesundheitliche Bedenken gegen ihre Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.
- (2) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer **Modulprüfung** oder eines **praktischen Leistungsnachweises** verhindert, so muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form der Leitung der Weiterbildung nachweisen.
- (3) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer **Modulprüfung** oder einem **praktischen Leistungsnachweis** nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der **Abschlussprüfungen** verhindert, so muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachweisen.
- (5) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer **Abschlussprüfung** nicht oder bricht ohne Genehmigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine der **Abschlussprüfungen** ab, so gilt die Prüfung

als nicht bestanden. Erfolgt der Abbruch der Prüfung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, so wird die Prüfung an einem zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Prüfungsteile anzurechnen sind.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung (**Modulprüfung, praktischer Leistungsnachweis**) kann einmal wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung.
- (2) Ist eine **Abschlussprüfung** nicht bestanden, kann die Teilnehmende auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung einmal wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann von Auflagen (z.B. zusätzlichen Praxiseinsätzen, theoretischer Vorbereitungszeit) abhängig gemacht werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der **Abschlussprüfung** auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Die Leitung der Weiterbildung bestimmt den Wiederholungstermin.
- (4) Die **Abschlussprüfung** ist vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu wiederholen.

§ 16

Unterbrechungen

- (1) Auf die Dauer der Weiterbildung werden angerechnet
 1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs,
 2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen von der Teilnehmenden nicht zu vertretenden Gründen und
 3. Unterbrechungen wegen Mutterschutzes / eines Beschäftigungsverbots.
- (2) Auch unter Berücksichtigung der unter Absatz 1 genannten Zeiten müssen die in § 7 Abs. 5 festgesetzten Mindeststundenzahlen der theoretischen und der praktischen Weiterbildung (Netto-Theoriestunden und Netto-Einsatzzeiten) erreicht werden.

§ 17 Täuschungsversuche

- (1) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der **Modulprüfungen** und der praktischen Leistungsnachweise kann jeder der Prüfungsteile durch die Leitung der Weiterbildung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der **Abschlussprüfungen** kann jeder der Prüfungsteile durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Jegliche Täuschungsversuche sind entsprechend durch die Prüfer zu dokumentieren.
- (4) Hat die Teilnehmende bei den **Modulprüfungen** und/oder **praktischen Leistungsnachweisen** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung der Weiterbildung auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.
- (5) Hat die Teilnehmende bei den **Abschlussprüfungen** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.

§ 18 Benotung

Für die zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- "sehr gut", wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- "gut", wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- "befriedigend", wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- "ausreichend", wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- "mangelhaft", wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden

sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten über 4,4).

Die Noten aller vorgeschriebenen Prüfungsteile werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelt.

§ 19 Gesamtnote

- (1) Der Prüfungsausschuss ermittelt die Gesamtnote der Weiterbildung.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus
 - dem Mittel der Noten der vier Modulprüfungen,
 - dem Mittel der Noten der zwei praktischen Leistungsnachweise,
 - der Note der praktischen Abschlussprüfung und
 - der Note der mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 13 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend (4,4)" bewertet wird.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über das Bestehen der Weiterbildung erhält die Teilnehmende ein Zeugnis, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist (gemäß des Musters – **Anlage III**). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gesamtnote (gemäß § 19) wird als ganze Note auf dem Zeugnis ausgewiesen. Zusätzlich ist die Note als Ziffer in Klammern mit einer Dezimalstelle aufzuführen (Beispiel: gut (2,2)).
- (3) Bei Vorlage der Zeugnisse bei der DKG²² ist eine Teilnehmerliste beizufügen, aus der hervorgeht, aus welchem/(r) Kooperationskrankenhaus/-einrichtung die Teilnehmenden kommen.²³
- (4) Das Zeugnis / Die Urkunde muss der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) / der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG) spätestens drei Wo-

²² In Bayern erfolgt die Vorlage der Zeugnisse bei der Bayerischen Krankenhausgesellschaft.

²³ Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre § 20 Abs. 3 wie folgt zu fassen: Bei Vorlage der Zeugnisse bei der zuständigen Landesbehörde ist eine Teilnehmerliste beizufügen, aus der hervorgeht, aus welchem/r Kooperationskrankenhaus/-einrichtung die Teilnehmenden kommen.

chen, in zu begründenden Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen, nach der mündlichen Abschlussprüfung (es gilt das Datum des Poststempels) vorliegen. Werden aufgrund erforderlicher Zeugniskorrekturen die Zeugnisse von der DKG / BKG zurückgesandt, sind diese nach Erhalt innerhalb von drei Wochen, in zu begründenden Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen, erneut an die DKG / BKG zu übersenden.

- (5) Das Ausstellungsdatum der korrigierten Zeugnisse / Urkunden ist zu aktualisieren.

§ 21

Anerkennung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung im Fachgebiet Intermediate Care Pflege wird anerkannt, wenn die Teilnehmende den Nachweis erbringt, dass sie
1. die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes besitzt,
 2. an der Weiterbildung entsprechend dieser DKG-Empfehlung teilgenommen und
 3. die notwendigen Prüfungen bestanden hat.
- (2) Eine auf der Grundlage einer **landesrechtlichen Verordnung** erworbene abgeschlossene Weiterbildung im Fachgebiet Intermediate Care Pflege wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes zur „DKG-Empfehlung Intermediate Care Pflege“ nachgewiesen wird. Der Nachweis der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Leitung der Weiterbildung gegenüber der DKG. Im Einzelnen müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:
1. Eine Kopie der landesrechtlichen Verordnung in der Fassung auf deren Grundlage die Weiterbildung durchgeführt worden ist,
 2. der Nachweis der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen nach der „DKG-Empfehlung Intermediate Care Pflege“,
 3. eine Gegenüberstellung des Basismoduls und der Fachmodule der „DKG-Empfehlung Intermediate Care Pflege“ zur jeweiligen Landesverordnung sowie
 4. eine Gegenüberstellung der praktischen Einsätze der „DKG-Empfehlung Intermediate Care Pflege“ zur jeweiligen Landesverordnung.
 5. Die Form und notwendigen Inhalte der Gegenüberstellung ergeben sich aus den **Anlagen V und VI**.
- (3) Eine **im Ausland** erworbene abgeschlossene Weiterbildung kann anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes zur „DKG-

Empfehlung Intermediate Care Pflege“ nachgewiesen wird. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.

(4) Die Anerkennung einer **ausländischen Weiterbildung** erfolgt durch die DKG. Zur Prüfung der Anerkennung müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:

1. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung,
2. Nachweis über den zeitlichen und inhaltlichen Umfang (detaillierte Auflistung) der Weiterbildung in Theorie und Praxis,
3. Weiterbildungszeugnis (Zeugnis, Diplom, sonstige Fähigkeitsausweise),
4. Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester, -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenkrankenschwester, Gesundheits- und Kinderkrankenkrankenschwester“, ausgestellt durch die jeweils zuständige Behörde,
5. ggf. Arbeitsbescheinigung einer in Deutschland aufgenommenen Tätigkeit als Krankenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenkrankenschwester, Gesundheits- und Kinderkrankenkrankenschwester,
6. ggf. Arbeitszeugnisse seit Abschluss der Krankenpflegeausbildung,
7. ggf. Heiratsurkunde.

Die Nachweise sind in Form von beglaubigten Fotokopien zu erbringen; darüber hinaus kann verlangt werden, von den Unterlagen sowie allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache zu erbringen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

Sofern keine Anerkennung durch die DKG ausgesprochen werden kann, kann ggf. die Weiterbildung insofern verkürzt werden, als eine Anrechnung im Sinne von § 5 erfolgt. Die Entscheidung obliegt der DKG.

(5) Unabhängig von den zuvor genannten Anerkennungsmöglichkeiten besteht – **aufgrund der Berufserfahrung in der Intermediate Care Pflege** – für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenkrankenschwesterinnen, Gesundheits- und Kinderkranken-

pfleger, Krankenschwestern, Krankenpfleger die Möglichkeit der Anerkennung der DKG-Weiterbildung Intermediate Care Pflege unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Antragstellung erfolgt innerhalb von **drei Jahren** nach Inkrafttreten der Empfehlung vom 29.11.2016.
2. Es liegen nachweislich
 - a. eine mindestens **fünfjährige** Berufserfahrung im Fachgebiet der Intermediate Care Pflege bzw. Intensivpflege (in Vollzeit; bei Teilzeit entsprechend länger),
 - b. eine Teilnahme an einer Fortbildung im Umfang von 80 Stunden an einer von der DKG anerkannten Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Intermediate Care Pflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege vor.

Die 80 Stunden der Fortbildung gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2b bedeuten die Zusammenfassung der Weiterbildungsinhalte hiesiger Basis- und Fachmodule.
 - c. Die Teilnehmenden müssen über die zuvor genannten 80 Stunden mit einer mündlichen Prüfung erfolgreich abschließen. Die Prüfungsdauer sollte 30 Minuten nicht überschreiten.
3. Die mündliche Prüfung ist von der Weiterbildungsstätte zu benoten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit ausreichend (4,4) bewertet werden.
- (6) Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung ist zur Anerkennung die Mustervorlage (**Anlage III**) über die Leitung der Weiterbildung bei der DKG²⁴ einzureichen.
- (7) Eine nach § 21 der Empfehlung vom 18.06.2019 erworbene Qualifikation berechtigt nicht zur Anerkennung von Modulen und Moduleinheiten nach § 5 der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“.

²⁴ In Bayern sind die Unterlagen zur Vorprüfung bei der BKG einzureichen.

§ 22

Ende des Weiterbildungsverhältnisses

- (1) Das Weiterbildungsverhältnis endet – unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung – mit dem Ablauf der Weiterbildungszeit und der bestandenen Prüfung. Die neue Berufsbezeichnung darf ab dem ersten Tag nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses, nach bestandener Prüfung, geführt werden.
- (2) Besteht die Teilnehmende die Abschlussprüfung nicht innerhalb der Weiterbildungszeit oder kann sie sie ohne eigenes Verschulden vor Ablauf der Weiterbildungszeit nicht ablegen, so kann die Abschlussprüfung auf Antrag der Teilnehmenden gemäß § 15 wiederholt werden / durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich das Weiterbildungsverhältnis bis zum Ende des Monats der Abschlussprüfung, höchstens jedoch um sechs Monate. Die neue Berufsbezeichnung darf ab dem ersten Tag nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses geführt werden.

§ 23

Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung

- (1) Die Anerkennung der Weiterbildung im Fachgebiet Intermediate Care Pflege ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung (§ 21 Abs. 1) irrtümlich als gegeben angenommen worden ist.
- (2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Krankenpflegegesetzes entfallen ist.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Betroffene vorher zu hören. Ist sie nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.
- (4) Die Anerkennung, die aufgrund des Absatzes 1 zurückgenommen wurde, kann auf Antrag wiedererteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.
- (5) Zuständig für die Entscheidungen gemäß der o. g. Absätze ist die DKG²⁵.

§ 24

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

²⁵ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständige Landesbehörde“ ersetzt werden.

Für die Weiterbildung zu den in dieser Empfehlung geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Intermediate Care Pflege tritt mit Wirkung zum 01.09.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige DKG-Empfehlung zur Weiterbildung Intermediate Care Pflege vom 29.11.2016 (in der geänderten Fassung vom 17.09.2018).

Anlagen

!Alle Mustervorlagen/-formulare sind Mindestangaben im jeweiligen Dokument!

Anlage I: Erläuterungen zur modularen DKG-Empfehlung und dazugehörige Materialien

Anlage II: Basismodul

Anlage III: Intermediate Care Pflege

- Modulübersicht
- Fachmodule/Moduleinheiten
- Praktische Weiterbildung: Pflicht- und Wahlpflichteinsätze
- Mindestanforderungen
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Mustervorlage Neuantrag Weiterbildungsstätte
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/
-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Mustervorlage Zeugnis

Anlage IV: Formulare, die für alle Weiterbildungen der DKG-Empfehlung vom 29.09.2015²⁶ und für diese DKG-Empfehlung gelten:

- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Module
- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Moduleinheiten

Anlage V: Gegenüberstellung Theoretische Weiterbildung: Basis- und Fachmodule der DKG-Empfehlung Intermediate Care Pflege vom 18.06.2019 zur Landesverordnung

Anlage VI: Gegenüberstellung Praktische Weiterbildung der DKG-Empfehlung Intermediate Care Pflege vom 18.06.2019 zur Landesverordnung

²⁶ Dort unter Anlage X